

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 24

Artikel: Zur belgischen Armeeorganisation

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96294>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 24.

Basel, 11. Juni.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Elgger.

Inhalt: Zur belgischen Armeereorganisation. — Reflexionen eines Nichtkombattanten über die Landsturmorganisation. (Fortsetzung.) — H. Vogt: Die europäischen Heere der Gegenwart. — Eidgenossenschaft: Verein der Offiziere der Schweizerischen Positions-Artillerie. — Ausland: Deutschland: Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung über die schweizerische Landsturmfrage. Die bayerische Königs-Revue. Frankreich: Versuch über Verpflegung bei Eisenbahntransport. — Verschiedenes: Ueber das französische Milinit. — Bibliographie.

Zur belgischen Armeereorganisation.

(Korrespondenz aus Deutschland.)

Seitdem der Krieg von 1870/71 die Schäden des belgischen Heeres den belgischen Militärs in abschreckender Gestalt vor Augen geführt, lebt Belgien nunmehr in einer 16jährigen militärischen Krisis. Dieselbe wurde besonders dann akut, wenn Belgien von Aussen oder von Innen Gefahr drohte, wie z. B. 1870/71, 1875, 1878 und im vergangenen Jahre; aber so schnell sich dann die Angst der Gemüther bemächtigt hatte, ebenso schnell verschwand die „Armeefrage“ aus den öffentlichen Verhandlungen, wenn die Gefahr kaum überstanden war. Diese merkwürdige auf der eigenthümlichen Volksvertretung Belgiens beruhende Erscheinung, in welcher die Klerikalen, ähnlich wie im deutschen Reichstage, mehr eine politische wie eine kirchliche Partei bilden, wurde zuerst in den vortrefflichen Schriften des deutschen Hauptmanns F. Höning über Belgien gegeisselt.

Indem heute Belgiens politische und militärische Bedeutung auch ausserhalb einer Corona von ersten Geistern des belgischen Heeres erkannt wird, kann der genannte Schriftsteller die grosse Genugthuung haben, dass in Belgien der von ihm stets mit Geschick und Wärme vertheidigte Satz: „Deutschland hat nur Interesse an einem unabhängigen und starken Belgien“, Gläuben gewonnen hat, und sich dort die Ueberzeugung Bahn bricht, dass Belgiens Neutralität von Deutschland nicht bedroht wird, dass Deutschland kein Interesse weder an einer Schädigung Belgiens, noch an einem kriegerischen Durchzuge durch dieses Land habe, der einer Operationslinie folgen würde, die für Deutschland denn doch zu exzentrisch sein würde.

Von belgischer Seite war es zuerst Generallieutenant Baron Goethals, der die Fäulniss des belgischen Heeres in seinem trefflichen Werke „L'armée et le pays“ zuerst an's Licht zog. Ihm folgte Major Dejardins: „La situation stratégique etc. de la Belgique“; diesem Hauptmann F. Hoenig: „Die politische und militärische Lage Belgiens etc. 1878“, sowie „Belgien, eine militärische Skizze,“ N. Milit. Blätter Januar- bis Maiheft 1882; diesem General van der Smissen: „Les forces nationales“ und diesem endlich General Brialmont: „La situation militaire de la Belgique“, „Essay sur la défense de la Belgique“, bis jetzt General van der Smissen in einer kleinen Schrift einen aus diesen und anderen Werken ausgeschälten kurzen und bündigen Gesetzesvorschlag entworfen hat, der den Titel trägt: „Le service personnel et la loi de milice“, Bruxelles, Jean Lebèque et Cie., 1887, dessen Annahme für Belgien dringend zu wünschen ist.

Dort haben seit den bekannten Reden des Fürsten Bismarck sich die Blicke der Patrioten und besonders der Militärs dem eigenen Herde zugewandt und mit erneuter Kraft betreiben die letzteren die Behebung der seit 16 Jahren bekannten Schäden der Wehrkräfte. Alle Führer des Heeres, welche seit Jahren die „allgemeine Wehrpflicht“ wollen, wären längst über die Punkte hinweggekommen, wenn dieselben wenigstens von den liberalen Volksvertretern gehörig unterstützt worden wären; aber zu der Zeit, da der erste belgische Staatsmann, Frère-Orban, die Mehrheit hinter sich hatte, trat selbst dieser erleuchtete Kopf der „allgemeinen Wehrpflicht“ entgegen. Die Folge davon war, dass es nicht einmal zur Berathung eines Antrages kam, dass General Brialmont sein vorhin erwähntes Buch schrieb, in welchem Frère-Orban scharf bekämpft

wurde. Was kam, ist bekannt; Frère-Orban war damals der mächtige Leiter Belgiens. Er siegte jedoch nur für eine Weile über Brialmont — die Gegner Brialmonts jubelten, indessen zu früh, denn der General musste zwar zurückstehen, in Ungnade fiel er nicht. Nicht nur das, derselbe ist jetzt im Verein mit General van der Smissen die Hoffnung des Heeres und des Landes; ja selbst Frère-Orban hat seine Gegnerschaft gegen die „allgemeine Wehrpflicht“ fallen lassen und das allein bietet eine gewisse Gewähr für eine endgültige, der Zeit und der Unabhängigkeit Belgiens entsprechende Neuordnung der Streitkräfte.

Die Neutralität kann nur Belgien vertheidigen; es steht jetzt bei den Belgiern, ob sie es wollen, ob sie ihren militärischen bewährten Führern folgen wollen, oder dem behäbigen Bourgeoisthum, das natürlich lieber kannegiessert als mit der Waffe dient. Auch liegt ein anderes günstiges Zeichen für die „allgemeine Wehrpflicht“ vor: der bekannte zwar abgelehnte Antrag des klerikalen Grafen d'Oultremont.

Wenngleich nun die belgische Regierung 16 Jahre lang den sich fast in gleicher Stärke bekämpfenden Parteien gegenüber in militärischen Dingen sich thatsächlich in einer sehr übeln Lage befand, wenngleich in dieser Zeit viele Schwankungen der Kriegsminister zu verzeichnen waren, und trotzdem die Regierung allerdings aus Noth — dem Stellvertretersystem noch das Seelenkäufersystem zur Seite stellte, scheint dieselbe jetzt entschlossen, angesichts der RiesenNachbarn Frankreich und Deutschland, sowie der bedrohlichen politischen Lage überhaupt die Armeefrage zu regeln. Dazu wünschen wir ihr Glück! Nun ist die Lage aber die, dass nicht allein die lebenden Streitkräfte neugeordnet werden sollen, sondern auch das Vertheidigungssystem des Landes, so dass die Wünsche des Generals van der Smissen und diejenigen des Generals Brialmont voraussichtlich gleichzeitig erledigt werden. Zu dem Zweck haben in den letzten Tagen mehrere Berathungen belgischer Generale stattgefunden, in denen einstimmig beschlossen wurde, zu errichten: 1) Befestigungen bei Lüttich an der Aachener Strasse; 2) bei Huy an der Mainzer Strasse und 3) besonders starke Anlagen am Maass-Sambre-Thal gegen Westen. Auch Antwerpen wird bedacht, so dass eine Ausgabe von 50 Millionen für Befestigungszwecke gefordert werden soll.

General van der Smissen schlägt in seiner neuesten Schrift vor: 1) Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und zwar auf eine schonende Weise, um sowohl den Uebergang vom Alten zum Neuen wenig fühlbar zu machen, als auch Neuausgaben zu vermeiden;

ja der General meint, dass er ein um das doppelte stärkeres und besseres Heer für fast dasselbe Geld aufstellen könne.

2) Die Stellvertretung wird aufgehoben; dieselbe darf nur zwischen zwei Brüdern eintreten, wenn der jüngste beim Eintritt 17 Jahre alt ist.

3) Zahlungsfähige Nichtdienende erlegen eine Wehrsteuer von Fr. 50, welche für ein tüchtiges Unteroffizierskorps verwendet werden soll.

4) Der Hauptübelstand des bisherigen belgischen Heeres beruht darin, dass dasselbe überhaupt keine Reserve hat. Dies wird beseitigt und zwar soll die Militärpflicht betragen: a) 7 Jahre im aktiven Heere; b) 3 Jahre in der Reserve desselben und c) 3 Jahre in der Reserve für die Festungen. Das jährliche Kontingent wird von 13,000 auf 16,000 Mann erhöht. Nach einem Dienstjahr legen die Leute ein mündliches und schriftliches Examen vor einem Ausschuss ab; wer dasselbe besteht, kann entlassen werden.

Das Heer soll 4 Felddivisionen bilden, ferner 1 Division von 20 Bataillonen zur Besetzung der Festungen und eine andere von ebensoviel Bataillonen zur Füllung der Reihen der Felddivisionen.

Was Belgien benötige, müsse es im Frieden haben; das kleine Land erlaube nicht, wie z. B. Deutschland, Neuaufstellungen und Neuansbildungen nach der Kriegserklärung, weil es sofort vom Gegner überschwemmt würde.

Die Ziffern des Generals über die Strafen der Stellvertreter sind nur insoweit neu, als dieselben das Jahr 1885 betreffen; sonst sind dieselben weit überzeugender bei Goethals zu finden, aus dem alle späteren Schriftsteller, auch Brialmont und van der Smissen geschöpft haben. 1885 wurden von 5000 Stellvertretern 824 kriegsgerichtlich verurtheilt.

Ueber die Stellvertreter und die moralisch unwürdige Verfassung des belgischen Heeres durch dieselben wollen wir uns nicht näher auslassen. Der General schliesst: „Das belgische Heer ist nicht nur nicht zahlreich, sondern durch ein verfehltes Ersatzwesen allen anderen Heeren moralisch und geistig unterlegen, und es ist Pflicht jedes Patrioten, diesem unwürdigen Zustande ein Ende zu machen.“

Als besonders auffallend mag hervorgehoben werden, dass die zu den Aushebungen heranzuziehenden Aerzte durch eine angeführte Eidesformel auf ihren Dienst besonders vereidigt werden sollen.

Legt man den 13 Jahrgängen das jährliche Kontingent von 16,000 Mann zu Grunde, so kann abzüglich des erfahrungsmässigen Ausfalls

das Heer des Generals van der Smissen auf ca. 175,000 Mann berechnet werden, was bei der belgischen Bevölkerungsziffer nicht zu viel ist; und vor allen Dingen würde dieses Heer wirklich vorhanden sein, während die heutige Kriegsstärke nur eine „Stärke auf dem Papier“ ist. Darüber sind sich die Militärs in Belgien vollständig klar, vermochte man doch 1870, selbst unter Zuhilfenahme der in den Gefängnissen sitzenden Soldaten, nach drei Monaten das Heer nicht auf 70,000 Mann zu bringen. Die damals gemachten Erfahrungen hätten dem belgischen Volke bereits früher die Augen öffnen können. R.

Reflexionen eines Nichtkombattanten über die Landsturmorganisation.

Von Cato.

(Fortsetzung.)

III.

In unserem kleinen Lande, welches den Aufwand für das Militärwesen fast ausschliesslich aus den Einnahmen durch die Zölle zu bestreiten hat, ist Sparsamkeit überall geboten, wo solche unbeschadet der Wehrfähigkeit des Landes befolgt werden kann.

Wenn auch der Landsturm, gemäss der bundesrätlichen Botschaft, im Frieden von jedem Dienst befreit ist, so muss derselbe doch bekleidet, bewaffnet und in Kriegszeiten ernährt und besoldet und mit Munition versehen werden, was selbst bei der Befolgung der grösstmöglichen Einfachheit stets mit erheblichen finanziellen Opfern verbunden sein wird.

Nehmen wir an, dass der Staat dem Landsturmanne folgende Gegenstände unentgeltlich verabreicht:

Ein Oberkleid von einheitlicher Farbe und Schnitt, eine einheitliche Kopfbedeckung, eine Feldbinde, einen Tornister oder einen Rucksack aus wasserdichtem Stoff, wie er von Gemsjägern getragen wird, eine Patronetasche oder einen Patronengürtel. Wenn diese Ausrüstungsgegenstände nun Männern gegeben werden, deren Körperbeschaffenheit den Strapazen nicht gewachsen ist, welchen sich auch der Landsturmann nicht entziehen kann (vgl. § 4 der Botschaft des Bundesrates über Organisation des Landsturmes), so wird der Staat unter Umständen einen doppelten Schaden haben: er hat nämlich Anschafungen von Gegenständen gemacht, welche nur theilweise der ihnen zugesetzten Verwendung entsprechen, ferner hat er mit der Zutheilung eines Mannes zum bewaffneten Landsturm die Verpflichtung übernommen, im Falle der Erkrankung für denselben zu sorgen. Bei dieser Verpflichtung, für die kranken Landsturmmänner zu sorgen, werden sich unsere Spitäler mit ra-

pider Schnelligkeit mit Halb- und Dreiviertelsinvaliden füllen, wenn wir nicht gewisse Grenzen in Bezug auf Alter und körperliche Tauglichkeit ziehen. Einen Fingerzeig für die Beurtheilung, bis zu welchen Grenzen wir auf die Wehrfähigkeit der Nichtfelddienstfähigen zählen können, gibt uns schon ein Vergleich mit der seiner Zeit als felddienstfähig erklärt Mannschaft.

Wenn wir nämlich die Summe der jährlichen Ausmusterungen der Eingetheilten durchgehen, so sehen wir, wie gewaltig die Zahl der Tauglichbefundenen vom Rekrutirungsjahr bis zum Austritt aus der Landwehr im Laufe der Jahre zusammenschmilzt. Die durchschnittliche Aushebung von zirka 60 % der Stellungspflichtigen ergab in dem ersten Decennium der neuen Wehrverfassung in runder Zahl ein jährliches Rekrutenkontingent von 14,000 Mann. Wir würden somit — falls der Abgang durch Tod, Ausmusterung und Auswanderung nicht in Betracht gezogen würde — für die 6 Jahre der gedienten Mannschaft im Alter von 45 bis 50 Jahren $6 \times 14,000 = 84,000$ Mann zu erwarten haben. Nun zeigt die jüngste Veröffentlichung des Bundesrates über die Zahlung der landsturmpflichtigen Mannschaft, dass von diesen im Laufe der Zeit ausgehobenen 84,000 Rekruten nur noch 40,247 Mann, also nicht einmal mehr die Hälfte vorhanden ist; unzweifelhaft werden auch diese Männer nicht mehr alle zum Dienste mit der Waffe tauglich sein.

Da die 60 % der Stellungspflichtigen, welche durchschnittlich per Jahr ausgehoben werden, gewissermassen eine Auslese darstellen in Bezug auf körperliche Tauglichkeit, wie viel mehr wird dann die Zahl der nur b e d i n g t W e h r f ä h i g e n (d. h. der zum Dienst beim bewaffneten Landsturm Tauglichen) im Lauf der Zeit zusammenschmelzen, welche den 40 % derjenigen Stellungspflichtigen entnommen sind, welche als „nichtfelddiensttauglich“ erklärt wurden!

Dann bei den weniger resistenzfähigen Leuten, als welche wir die 40 % Nichtfelddienstfähigen betrachten müssen, werden sich nicht nur die Krankheiten und Gebrechen, wegen welcher dieselben s. Z. dispensirt wurden, mit dem vorschreitenden Alter verschärfen, sondern dieselben werden auch weniger Widerstandsfähigkeit gegen akute Krankheiten, gegen die schädlichen Einflüsse des Mangels, der Entbehrungen, der Strapazen und Sorgen des täglichen Lebens zeigen.

So werden z. B. die Beschwerden, welche der Kropf, der Plattfuss, die Unterleibsbrüche verursachen, wegen welcher Gebrechen jährlich 72 respektive 33 und 32 % der Stellungspflichtigen dispensirt werden, vom 20. bis 50. Altersjahr in der Mehrzahl der Fälle ganz bedeutend zunehmen, müssen doch von den Eingetheilten